



Ausbreitung des Coronavirus: Information für Pferdesportvereine und -betriebe über Förderprogramm „Soforthilfe Corona“ in Baden-Württemberg

Soforthilfeprogramm des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg („Soforthilfe Corona“)

Liebe Pferdesportvereine-, liebe Pferdebetriebe,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätseingpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Eine Antragstellung ist ab sofort möglich.

Schritt 1: Information über Details zu dem Programm: Alle Details, d.h. Antragsberechtigte, Förderhöhe, Antragsverfahren und bereitzuhaltende Unterlagen für den Antrag finden Sie auf der Website des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unter folgendem Link: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Schritt 2: Vorbereitung des Förderantrags: Das **Antragsformular** und die De-minimis-Erklärung sind ab dem 25.03.2020 auf der o.g. Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg elektronisch abrufbar. Anträge sind **für Pferdesportvereine und -betriebe** möglich.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die **Vorbereitung** Ihres Förderantrags einige Informationen und Unterlagen bereithalten müssen. Die Website des Wirtschaftsministeriums unter o.g. Link hält hierzu unter dem Punkt „Antragsverfahren“ eine Checkliste bereit. Zur etwaigen Klärung von Verständnisfragen finden Sie am Ende dieses Infoblattes einzelne allgemeine fördermittelbezogene Begriffserklärungen. Hilfestellung bei der Feststellung der Antragsberechtigung sowie bei der Beantragung bieten die Kammern. Auch deren Kontaktadressen finden Sie unter dem o.g. Link.

Schritt 3: Den vorbereiteten **Antrag elektronisch beim Antragsportal hochladen**

Direkt zum Antragsportal führt Sie folgender Link: <https://www.bw-soforthilfe.de/>

Ihre Anträge und die damit verbundenen personenbezogenen Daten werden von diesem Webportal an die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer weitergeleitet. Die Kammern unterstützen als Verwaltungshelfer das Land Baden-Württemberg bei der Administration des Förderprogramms „Soforthilfe Corona“ und übernehmen die inhaltliche Vorprüfung aller Anträge, auch für die Angehörigen der Freien Berufe. Sie leiten die Anträge dann an die Förderbank des Landes, die L-Bank weiter, die die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse vornimmt.

HINWEISE ZUM FÖRDERANTRAG:

Wer wird gemäß der Förderrichtlinien¹ gefördert?

Antragsberechtigt sind:

Unternehmen im Sinne der KMU-Definition (KMU = Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen)* der Europäischen Union

- mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente (VZÄ))
- wirtschaftlich tätige Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten (VZÄ)

die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben.

Das bedeutet: Pferdebetriebe und Pferdesportvereine

- ✓ mit unter 10 Beschäftigten sind gemäß Förderrichtlinien im Sinne der KMU-Definition als „Kleinunternehmen“ antragsberechtigt (gem. Antragsformular „6 – 10 VZÄ“)
- ✓ mit unter 50 Beschäftigten sind gemäß Förderrichtlinien im Sinne der KMU-Definition als „Kleinunternehmen“ antragsberechtigt (gem. Antragsformular „11 – 50 VZÄ“)
- ✓ **27.03.2020:** „Soloselbständige und Kleinunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts einer Person bestreiten.“ (gem. Antragsformular „bis einschließlich 5 VZÄ“)

Hinweis: Das Programm wurde an dieser Stelle ausgeweitet, d.h.: „Soloselbständige und Kleinunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind förderfähig, wenn sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit zumindest ein Drittel ihres eigenen Einkommens bestreiten - nicht des Haushaltseinkommens!“

Analog zu der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gilt als Unternehmen **grundsätzlich „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“** Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Bitte beachten Sie:

- Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.
- Geben Sie auf der Seite 4 des Förderantrags unter dem Punkt „**Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch**“ an, warum und in welchem Ausmaß **aktuell durch das Coronavirus Einnahmeverluste** entstehen. D.h. Sie erklären zum Beispiel: „XY (Anzahl) Reitstunden/Woche sowie evtl. folgende sonstige Angebote/Veranstaltungen etc. können bedingt durch das Corona-Virus nicht stattfinden, dadurch entsteht ein Liquiditätsengpass/ Umsatzeinbruch und eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage,...“. Sie können z.B. auch Kostenpositionen nennen, die für Sie als Pferdesportverein/Betrieb trotz der Einnahmeverluste weiterlaufen. Es wird im Antragsformular gefordert, dass Sie die **Höhe des bestehenden und/ oder erwarteten Liquiditätsengpasses für drei Monate** angeben. Hier ist ein konkret bezifferter Betrag anzugeben, anderenfalls ist eine Bearbeitung nicht möglich. Die Angaben sind sorgfältig, wie im Antragsverfahren gefordert, zu machen.

- Die **tatsächliche Fördersumme**, die jeder gemäß den Förderrichtlinien erhalten kann, ergibt sich **aus dem Schaden, der dem Verein/Betrieb seit dem 11. März unmittelbar aus der Coronavirus-Krise entstanden ist**, zum Beispiel durch den Wegfall des Umsatzes infolge einer Schließung bzw. der Stilllegung des Reitschulbetriebs. In einer eidesstattlichen Versicherung muss bestätigt werden, dass Sie durch die Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage geraten sind.

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN ZUM FÖRDERANTRAG:

- **Mitarbeiterzahl:** Die Mitarbeiterzahl ist ein obligatorisches Kriterium für die Einstufung eines Unternehmens als „KMU“ (Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union) sowie für die Bestimmung der Kategorie, zu der ein Unternehmen gehört. Erfüllt ein Unternehmen dieses Kriterium nicht, kann es nicht als KMU eingestuft werden.
- Die **Berechnung der Zahl der Mitarbeiter*innen** erfolgt gemäß der KMU Richtlinie der EU-Kommission. Grundsätzlich ist nicht die reine Zahl der MitarbeiterInnen entscheidend, sondern die Anzahl von sog. „**Vollzeitäquivalenten**“: Mehrere TeilzeitmitarbeiterInnen ergeben ein Vollzeitäquivalent („Vollzeitstelle“).
- Neben den festangestellten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten müssen auch geringfügig Beschäftigte (sog. 450 Euro Kräfte) sowie mitarbeitende EigentümerInnen und TeilhaberInnen, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen, mit ihrer regulären Wochenarbeitszeit eingerechnet werden. Auszubildende und Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub müssen nicht mitgezählt werden.
- Hilfestellung bietet der „**Benutzerleitfaden zur Definition von KMU**“ der Europäischen Kommission unter https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Wirtschaftsstandort/Benutzerhandbuch_KMU_Definition.pdf
- **KMU:** Finanzierungsangebote gibt es für sogenannte KMU (Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen), Selbständige und Freiberufler. Die Abgrenzung eines KMU ist wichtig für den Zugang zu Finanzmitteln und EU-Förderprogrammen, die speziell auf diese Unternehmen ausgerichtet sind. Die Abgrenzung erfolgt anhand von Schwellenwerten für Jahresumsatz und Bilanzsumme sowie anhand der Beschäftigtenzahl: **Kleinstunternehmen (unter 10 Beschäftigte)**, **kleine Unternehmen (unter 50 Beschäftigte)** und mittlere Unternehmen (unter 250 Beschäftigte).

Weitere Informationen/Quelle:

<https://www.foerderinfo.bund.de/de/kmu-definition-der-europaeischen-kommission-972.php>

- **De-minimis-Erklärung:** „Existenzgründer und Unternehmen können **Fördermittel durch die öffentliche Hand** erhalten. Da diese Fördermittel oft zinsvergünstigt oder als Zuschuss gewährt werden, dürfen bestimmte Grenzen nicht überschritten werden. Seit Januar 2007 darf die Summe der bewilligten Fördergelder laut der sog. „De-minimis-Verordnung“ (VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013) **innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre die Grenze von 200.000 Euro** nicht übersteigen. Gemäß De-minimis-Verordnung ist jeder Empfänger einer staatlichen Förderung verpflichtet, alle Fördermittel (Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen und Bürgschaften) die als De-minimis gewährt wurden - bei einem Neuantrag - anzuzeigen. Dabei füllt der Unternehmer eine sogenannte **De-minimis-Erklärung** aus und **erstellt eine Liste seiner erhaltenen Förderungen**“.
Quelle: Für-Gründer.de GmbH, 60329 Frankfurt. Im Portal <https://www.fuer-gruender.de/kapital/foerdermittel/foerderdarlehen/de-minimis/> finden Sie weitere Informationen.

¹ **Es gelten die Förderrichtlinien des Programms** (Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 22. März 2020: „**Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe** - „**Soforthilfe Corona**“)
Jegliche Haftung ist ausgeschlossen, alle Angaben dieses Informationsblattes erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.